

# STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

## Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrungen durch die Stadt Wunsiedel

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	22.04.1976	17.06.1999		
Nr.	1.062	824		
Datum der Ausfertigung	03.05.1976	18.06.1999		
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---		
vom	---	---		
Nr.	---	---		
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	15.04.1976			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	06.05.1976	09.07.1999		
Nr.	71/1976	157		
Tag des Inkrafttretens	07.05.1976	10.07.1999		
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt		

**Satzung**  
**über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts**  
**und anderer Ehrungen durch die Stadt Wunsiedel**

Die Stadt Wunsiedel erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Dezember 1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl. S. 413) folgende Satzung:

§ 1  
Ehrenbürgerrecht

Die Stadt Wunsiedel kann aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung -GO- Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

Der Ehrenbürger erhält einen Ehrenbrief.

Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.

Ehrenbürger, die unverschuldet wirtschaftlich in Not geraten, kann der Stadtrat einen einmaligen oder laufenden Ehrensold gewähren.

§ 2  
Ehrenring

Die Stadt Wunsiedel kann an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt besonders hohe Verdienste erworben haben, den Ehrenring verleihen.

Der Ehrenring wird in Gold verliehen.

§ 3  
Ehrenmedaille

Die Stadt Wunsiedel kann an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt große Verdienste erworben haben, die Ehrenmedaille verleihen.

Die Ehrenmedaille wird in Gold verliehen.

Mit der Ehrenmedaille wird eine Rosette verliehen.

§ 4  
Verdienstmedaille

Die Stadt Wunsiedel kann an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, die Verdienstmedaille verleihen.

Die Verdienstmedaille wird in Silber verliehen.

Mit der Verdienstmedaille wird eine Anstecknadel verliehen.

§ 5  
Ehrenbrief

Die Stadt Wunsiedel kann Persönlichkeiten, die sich Verdienste erworben haben, den Ehrenbrief der Stadt Wunsiedel verleihen.

Der Ehrenbrief hat folgenden Wortlaut:

Ehrenbrief  
In Würdigung der Verdienste (im Bereich Kultur, Soziales,  
Umwelt, Wissenschaft usw.)  
verleiht die Stadt Wunsiedel  
Herrn/Frau.....  
diesen  
Ehrenbrief

Wunsiedel,  
Stadt Wunsiedel  
1. Bürgermeister

§ 6

Verleihungsanträge

Der Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen sind berechtigt, geeignete Personen für Ehrungen nach dieser Satzung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Über die vorliegenden Anträge entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder.

§ 7

Widerruf

Die Stadt Wunsiedel kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens eines Trägers widerrufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.